



GEMEINDE SALZBERGEN

Lärmaktionsplan der Gemeinde Salzbergen
gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Stufe III -

- ENTWURF -



Projektnummer: 218386
Datum: 2018-08-30

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

**Lärmaktionsplan der Gemeinde Salzbergen
gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz**

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis; Literaturverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Für die Aktionsplanung zuständige Behörde	4
1.2	Beschreibung der Gemeinde, Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind	4
1.3	Rechtlicher Hintergrund.....	5
1.4	Geltende Grenzwerte	5
2	Bewertung der Ist-Situation	6
2.1	Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten	6
2.2	Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind	7
2.3	Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen.....	9
3	Maßnahmenplanung	9
3.1	Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung.....	9
3.2	Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre	9
3.3	Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm	9
3.4	Schutz ruhiger Gebiete - Festlegung und geplante Maßnahmen, zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre.....	9
3.5	Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der lärmbelasteten Personen	10
4	Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP	10
4.1	Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit.....	10
4.2	Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit.....	10
5	Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans	10
6	Evaluierung des LAP	11
7	Inkrafttreten des LAP	11
7.1	Beschluss des LAP	11
7.2	Bekanntmachung des LAP	11
7.3	Link zum Aktionsplan im Internet.....	11

Anhang

Abbildungen

Abbildung 1: Verkehrsmengenkarte 2015 Niedersachsen; NLStBV - 2018-03-19	4
Abbildung 2: Lärmkarte Straßenlärm Salzbergen L_{DEN} (24 h)	6
Abbildung 3: Lärmkarte Straßenlärm Salzbergen L_{Night} (22-6 Uhr)	7

Tabellen

Tabelle 1: Geschätzte Zahl der von Straßenlärm belasteten Menschen auf dem Gebiet der Gemeinde Salzbergen (jeweils gerundet)	6
Tabelle 2: Geschätzte Zahl der von Straßenlärm belasteten Fläche und Wohnungen (gerundet)	6

Abkürzungsverzeichnis

DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
L_{DEN}	Mittelungspegel (Day / Evening / Night) / Tag-Abend-Nacht-Lärminde
L_{NIGHT}	Mittelungspegel für die Nacht von 22.00 – 06.00 Uhr
$L_{m,E}$	Emissionspegel des Verkehrsweges, in dB(A)
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
LAP	Lärmaktionsplan
VBEB	Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm
VBUS	Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (TU) Ralf von Wittich

Dipl.-Ing. (TU) Manfred Ramm


IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
 Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
 Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
<http://www.ingenieurplanung.de>
 Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
 Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

Literaturverzeichnis

- [1] Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, Abl. L 189/12 vom 18.07.2002
- [2] Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) neugefasst durch Bekanntmachung vom 17.05.2013, BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Artikel 3 Gesetz vom 18.07.2017 BGBl. I S. 2771
- [3] Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung - 34. BImSchV) vom 6. März 2006, BGBl. I S. 516, zuletzt geändert durch Artikel 84, Verfügung vom 31.08.2015 BGBl. I S. 1474
- [4] Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastungszahlen durch Umgebungslärm (VBEB), bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 75 vom 20 April 2007
- [5] Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS), bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 154 vom 17. August 2006
- [6] Sanierungsgrenzwerte gem. der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) in Verbindung mit den im Rundschreiben des BMVBS (Az StB 25/722.4/3-2/1204896) vom 25. Juni 2010 gegenüber der VLärmSchR 97 um 3 dB(A) abgesenkten Grenzwerten
- [7] Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Lärmkartierung; Zweite Aktualisierung, Fassung 09.03.2017
- [8] Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665, in Verbindung mit dem Schreiben des BMVBS vom 25.06.2010 (Basis: Verabschiedung des Bundeshaushalts im März 2010 mit Absenkung der Auslösegrenzwerte gegenüber früheren Festlegungen um 3 dB(A)).
- [9] Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007
- [10] Die Immissionsgrenzwerte der VLärmSchR 97 werden auch bei der Lärmsanierung beim Schienenverkehr herangezogen.
- [11] Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036); zuletzt geändert durch Artikel 1 Verordnung vom 18.12.2014 BGBl. I S. 2269
- [12] Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)
- [13] DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, Beiblatt 1

1 Allgemeines

1.1 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Salzbergen

Regionalschlüssel/Gemeindeschlüssel: 03454045

Ansprechpartner: Herr Buers

Adresse: Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen

Telefon: 05976/9479-0

E-Mail: <mailto:info@salzbergen.de>

Internet: <http://www.salzbergen.de/>

1.2 Beschreibung der Gemeinde, Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Salzbergen liegt im äußersten Süden des Landkreises Emsland und besteht neben dem Ortsteil Salzbergen noch aus drei weiteren Ortschaften (Holsten-Bexten, Hummeldorf und Steide). Die Gemeinde grenzt im Norden an die Gemeinde Emsbüren und die Samtgemeinde Spelle, im Osten und Süden an die Stadt Rheine und im Westen an den Landkreis Grafschaft Bentheim mit den Gemeinden Samern, Ohne und Schüttorf.

Die Einwohnerzahl beträgt 8.110 (Stand: 07/2018) bei einer Fläche von 53,3 km².

Nach den vom Niedersächsischen Umweltministerium (MU) zur Verfügung gestellten Karten der Hauptverkehrsstraßen, sind die Hauptlärmquelle in Salzbergen:

	DTV [Kfz/24h]	SV [Kfz/24h]	SV-Anteil [%]
A 30, östlich der AS Salzbergen	39.800	10.600	26,6
B 70, südlich/nördlich A 30	14.000/13.000	1.700/1.900	12,1/14,6
L 39, westlich von Salzbergen	6.700	400	6,0

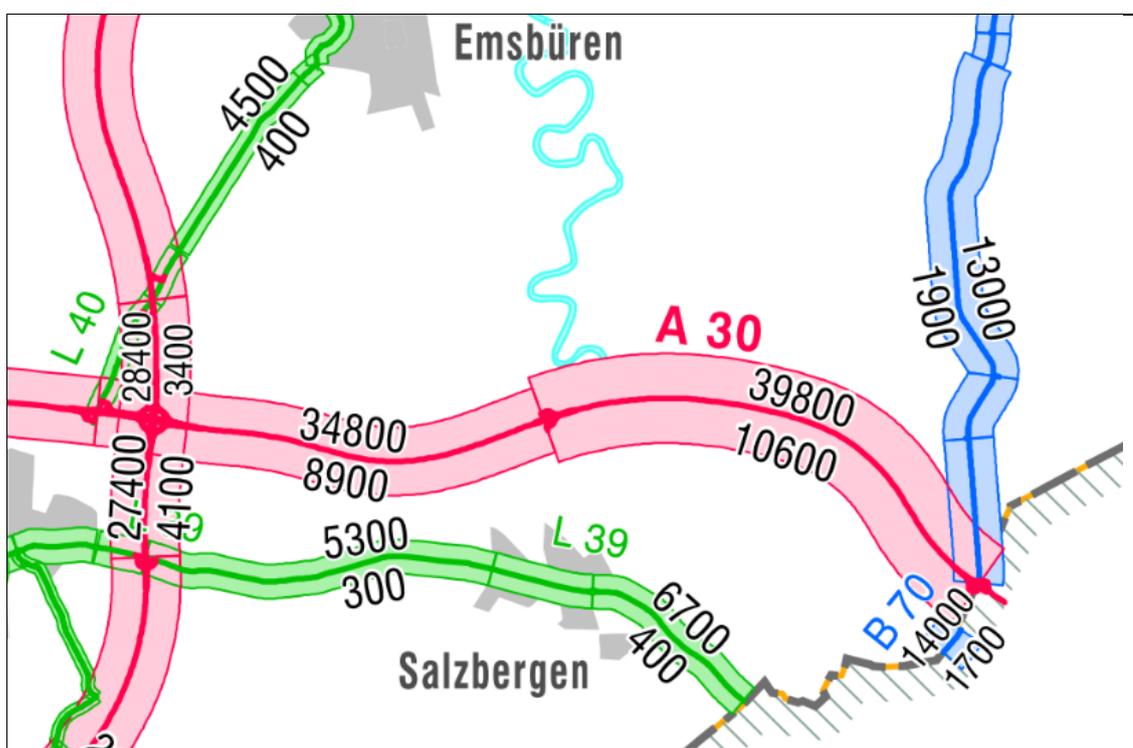


Abbildung 1: Verkehrsmengenkarte 2015 Niedersachen; NLStBV - 2018-03-19

Quelle: Niedersachsen, SVZ 2015

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG [1] sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz [2] Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden für „...Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr und Großflughäfen...“.

1.4 Geltende Grenzwerte

Vor dem Hintergrund der Erkenntnis, dass Belastungen durch Lärm im Wohnumfeld zu Störungen der Kommunikation bzw. der Nachtruhe und so auch zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen, ist es das Ziel der EU u.a. die Lärmbelastung der Bevölkerung mit einheitlichen Verfahren zu bewerten und zu bekämpfen. Mit der Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm durch das Gesetz vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794) hat der Bund in das Bundes-Immissionsschutzgesetz Vorschriften über die strategische Lärmkartierung und Aktionsplanung eingeführt (§§ 47a bis 47f).

Dementsprechend sind grundsätzlich Lärmkarten [3] für Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen sowie Ballungsräume auszuarbeiten. Wie oben bereits ausgeführt, liegen innerhalb der Gemeinde Salzbergen nur Betroffenheiten infolge der Autobahn 30 vor. Die entsprechenden Lärmkarten - unter Verwendung eines standardisierten Berechnungsverfahrens für Straßen (VBUS, [5]) - mit Darstellung der Belastungen LDEN und LNight wurden in Niedersachsen vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim (ZUS LLGS) erstellt.

Die geltenden nationalen Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst.

Hohen und sehr hohen Belastungen mit L_{DEN} über 65 (bzw. 70) dB(A) sind gem. der obigen Tabelle in der Gemeinde Salzbergen keine Bewohner ausgesetzt.

Gem. den Ergebnissen der Strategischen Lärmkartierung der 3. Stufe sind insgesamt ca. 200 Einwohner der Gemeinde Salzbergen durch Umgebungslärm zwischen 50 und 55 dB(A) (L_{Night}) (hier Straßenverkehrslärm durch Hauptverkehrsstraßen) betroffen und damit dauerhaften Belästigungen ausgesetzt. Damit liegen hier im Nachtzeitraum die Schallpegel im Maximum im Bereich der Grenzwerte für Mischgebiete der 16. BImSchV (54 dB(A)).

Hohen und sehr hohen Belastungen mit L_{Night} über 55 (bzw. 60) dB(A) sind gem. den vorliegenden Berechnungen keine Bewohner ausgesetzt.

Zur Bewertung der Lärmsituation können als Orientierungsgrößen die Angaben in vorhandenen Regelwerken (siehe Anlage 1) herangezogen werden. Ein gesetzlicher Anspruch auf Lärminderung allein aus der strategischen Lärmkartierung entsteht für die belasteten Einwohner nicht.

Vergleich mit der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)

Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen gelten beim Neubau oder der wesentlichen Änderung von Straßen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV.

Im Bereich der lärmkartierten Straßen sind nur Mischgebiets- (64/54 dB(A) (Tag/Nacht)) oder gewerbliche Nutzungen (69/59 dB(A) (Tag/Nacht)) betroffen. Dabei ist zu beachten, dass die Ergebnisse nicht ohne Weiteres vergleichbar sind, weil der Tagesgrenzwert einen 16-Stunden-Wert (06.00 - 22.00 Uhr) abbildet. Bei insgesamt 100 Belasteten in der Klasse von 60-65 dB(A) (L_{DEN}) (bzw. 100 Belasteten nachts) werden die Immissionsgrenzwerte (64/54 dB(A)) damit nur bei einer geringen Zahl von Belasteten überschritten.

Vergleich mit Immissionsgrenzwerten der Lärmsanierung

Der Vergleich mit den Immissionsgrenzwerten der Lärmsanierung 67/57 (WA) bzw. 69/59 (MI) dB(A) (Tag/Nacht) zeigt, dass es im Bereich dieser Pegel keine Belasteten mehr gibt.

Außerdem werden auch die Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen (WA: 70/60 dB(A); MI: 72/62 dB(A)), in der obigen Tabelle 1 nicht erreicht. Bei Schallpegeln oberhalb von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts wird gem. entsprechender Urteile des Bundesgerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichtes die verfassungsrechtliche Zumutbarkeitsgrenze erreicht. Damit liegen ab diesen Werten (unabhängig von Art der Gebietsausweisung) hier grundsätzlich Ansprüche auf Lärminderungsmaßnahmen vor.

Über die bestehende Kartierungspflicht aller Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr (Lärmaktionsplanung Stufe III) hinaus hat die Gemeinde Salzbergen keine weitergehende Kartierung für ein verdichtetes Straßennetz beschlossen.

2.3 Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Grundsätzlich lassen sich Lärmprobleme als örtlich abgrenzbare Bereiche unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Gebietes, der Lärmpegel (Höhe der Belastung) und der Zahl der Belasteten identifizieren.

Diese Beschreibung verdeutlicht, dass eine ausschließliche Betrachtung der Lärmkarten allein noch keine Rückschlüsse auf die Lärmbetroffenheiten und damit Lärmprobleme in bestimmten Bereichen erlaubt. Diese liegen erst vor, wenn es dort auch betroffene Bewohner gibt.

Wie bereits im Rahmen der Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen im Kap. 2.2 ausgeführt, gibt es in Salzbergen gem. den Ergebnissen der Lärmkartierung der 3. Stufe aber keine Lärmprobleme, denen mit Maßnahmen begegnet werden müsste.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Gemeinde Salzbergen wurden in der Vergangenheit, außer dem aktiven Lärmschutz im Zusammenhang mit dem Bau der AS Salzbergen (2001) an lärmkartierten Straßen keine weiteren lärmindernden Maßnahmen umgesetzt.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Da gem. den Ergebnissen der Lärmkartierung keine Lärmprobleme vorliegen, denen mit Maßnahmen begegnet werden muss, sind aktuell keine Maßnahmen zur Lärminderung geplant.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Die Hauptlärmquelle des Verkehrslärms in Salzbergen ist und bleibt die Autobahn 30. Diese liegt allerdings nicht in der Baulast der Gemeinde, teilweise sogar auch nicht auf dem Gebiet der Gemeinde Salzbergen. Daher soll seitens der Gemeinde langfristig auf den zuständigen Straßenbaulastträger eingewirkt werden, alle möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms auf der A 30 umzusetzen.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete - Festlegung und geplante Maßnahmen, zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Nach § 47d Abs. 2 BImSchG ist es auch Ziel des Lärmaktionsplanes, „ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen“.

Entsprechend der Begriffsdefinition des Artikels 3 der Umgebungslärmrichtlinie, gibt es keine ruhigen Gebiete per se, d.h. solche die aufgrund ihrer akustischen oder anderen Eigenschaften als ruhige Gebiete in Frage kommen. Vielmehr setzt das Vorhandensein ruhiger Gebiete voraus, dass diese keinem Verkehrs-, Industrie und Gewerbe oder Freizeitlärm ausgesetzt sind und zuvor von der Gemeinde festgesetzt worden sind. Die Entscheidung über „ruhige Gebiete“, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, obliegt dabei der zuständigen Behörde - also der Gemeinde Salzbergen.

Bei der Festlegung ruhiger Gebiete gilt, dass diese primär den Ansprüchen der Umgebungslärmrichtlinie genügen müssen, mit den vorhandenen Daten der Gemeinde bestimmbar sind und den Ansprüchen der Erholungssuchenden entsprechen. Es können drei Definitionen für ruhige Gebiete herangezogen werden:

- ruhige Gebiete im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie mit großen, zusammenhängenden Freiflächen, die Aufenthalt und ausgedehnte Spaziergänge ohne Durchquerung verlärmter Bereiche ermöglichen,
- Erholungsflächen, die nicht immer geringe Lärmpegel aufweisen, aber eine hohe Aufenthaltsfunktion in fußläufiger Entfernung zu Wohnstandorten haben. Sie sind so groß, dass sie in ihrer Kernfläche deutlich leiser sind als an ihrer Peripherie sowie
- schließlich alle weiteren vor Lärm schützenswerten Flächen.

Die Gemeinde Salzbergen sieht aktuell keine Notwendigkeit, über die im Baurecht ohnehin geschützten Bereiche hinaus, weitere Gebiete als „ruhige Gebiete“ zu benennen.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der lärmbelasteten Personen

Da keine Maßnahmen zu ergreifen sind, kommt es auch nicht zu einer Reduzierung der Zahl lärmbelasteter Personen.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Lärmaktionsplans wurde vom xx.xx.2018 - yy.yy.2018 öffentlich ausgelegt. Außerdem stand in dieser Zeit der Entwurf im Internet zum Abruf für die Bürger bereit.

Die daraufhin eingegangenen Anregungen wurden abgewogen und im Lärmaktionsplan berücksichtigt.

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Eine Zusammenfassung der Eingaben und Vorschläge der Öffentlichkeit zu LAP und ggf. deren Erörterung.

5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Kosten für die Aufstellung: 4.100,00 €

Kosten für die Umsetzung: keine

6 Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

7 Inkrafttreten des LAP

7.1 Beschluss des LAP

Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss/ Entscheidung des Rates der Gemeinde Salzbergen in Kraft getreten am xx.xx.2018

7.2 Bekanntmachung des LAP

Die Bekanntmachung erfolgte am: yy.yy.2018

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

<http://www.salzbergen.de/>

Andrea Kaiser
Bürgermeister
Unterschrift

Name, Ort, Datum, ggf. Funktion, Stempel

Übersicht über Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen [9][10]		Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes [8]		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) [11]		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll [12]	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete ...	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	60	45
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	65	50
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	70	70
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.